



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/158-PMVD/2022

18. Oktober 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Oktober 2022 unter der Nr. 12035/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Grundwehrdiener im Grenzeinsatz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 1a:

Es darf um Verständnis gebeten werden, dass aus einsatztaktischen Gründen von einer konkreten Bekanntgabe der angefragten Zahlen im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu 1b und 4:

Nein. Der Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten im Rahmen eines Assistenzeinsatzes erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung des personellen Bedarfs notwendiger Funktionen und der geforderten Aufgabenstellung.

Darüber hinaus möchte ich festhalten, dass ich den Generalstab mit der Prüfung des Einsatzes vermehrt technischer Aufklärungsmittel beauftragt habe, um mitunter auch eine Reduktion von Grundwehrdienst leistenden Soldaten an der Grenze zu erreichen.

Zu 2:

Die Tätigkeiten, die von der anfordernden Behörde festgelegt werden.

Zu 2a und 2ai:

Nein.

Zu 2aii:

Ja.

Zu 2aiii:

Das Ergebnis einer militärischen Beurteilung in Bezug auf die Rahmen- und Umfeldbedingungen sowie abgeleitet vom Behördenauftrag und einer entsprechenden Bedrohungsanalyse ergab eine eingeschränkte Verwendung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten im Objektschutz in Wien.

Zu 3 und 3a:

Unabhängig davon, dass diese Fragen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung berühren, möchte ich einmal mehr darauf hinweisen, dass es sich beim Einsatz des Österreichischen Bundesheeres an der burgenländischen Grenze um einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 (WG 2001) auf Anforderung des Bundesministeriums für Inneres handelt und die Evaluierung der Notwendigkeit eines Bundesheerassistenzeinsatzes der anfordernden Behörde obliegt (siehe darüber hinaus auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 WG 2001).

Zu 5:

Ungeachtet des Umstandes, dass dem Anfragerecht nach Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen und das Anfragerecht insbesondere auch nicht dazu dient, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen, möchte ich wiederholt darauf hinweisen, dass dem Art. 79 B-VG unmittelbar folgt, dass Organe des Bundesheeres im Falle einer Assistenzleistung grundsätzlich in jene Befugnisse „eintreten“, die den Behörden zukommen, die die Assistenzleistung des Bundesheeres angefordert haben. Die von den eingesetzten Soldaten wahrgenommenen Aufgaben sind funktionell der anfordernden Sicherheitsbehörde zuzu-rechnen. Durch die Assistenzleistung wird keine selbständige Funktion des Bundesheers geschaffen, sondern es erfolgt eine Zuordnung des Bundesheeres zu den für die eigentliche Besorgung der Aufgaben zuständigen Organen in der Form, dass die Soldaten bei einem Assistenzeinsatz grundsätzlich die den zivilen Einrichtungen übertragenen Befugnisse für diese (anfordernden) Organe wahrnehmen. Das Bundesheer wird somit für jene Behörden und Organe, für welche die Assistenzleistung des Bundesheers erfolgt, auf Grund der für diese Behörden und Organe geltenden Rechtsgrundlagen tätig. Den eingesetzten Soldaten kommen somit grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie den für die Erfüllung der

- 3 -

jeweiligen Aufgabe primär zuständigen Organen zu. Eine allfällige Einschränkung dieser Befugnisse kommt der anfordernden Behörde zu. Dies gilt insbesondere auch für Anforderungen des Bundesheeres durch die Sicherheitsbehörde zu einem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz. Vor diesem Hintergrund ist es daher auch zulässig – im Einzelfall sogar geboten – dass das Bundesheer den Assistenzeinsatz bei Demonstrationen im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung übt. Darüber hinaus möchte ich auch auf meine umfassenden Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 7290/J (Nr. 7152/AB) und Nr. 8051/J (Nr. 7898/AB) verweisen.

Mag. Klaudia Tanner

